

Zum Umgang der Verwaltung mit Bürgeranträgen nach § 24 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat Ratsherr Folke große Deters bereits am 12.10.2014 einen Antrag an den Rat gestellt, der diesen in seiner Sitzung am 27.10.2014 zur weiteren Beratung und Beschlussfassung in den Haupt- und Finanzausschuss am 23.11.2014 verwiesen hat. Die Erörterung der von der Verwaltung seinerzeit ausführlich dargelegten rechtlichen Rahmenbedingungen ist nicht erfolgt, da der Antragsteller seinen Antrag am Vorabend des Sitzungstermins zurück genommen hat.

In seinem neuerlichen Antrag fordert Ratsherr große Deters, dass die Verwaltung Anträge von Bürgerinnen und Bürger, denen nur durch eine Entscheidung des Rates oder seiner Ausschüsse entsprochen werden kann, diese als Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW auszulegen, alternativ die Antragsteller über verschiedene, mögliche Rechtsbehelfe in schriftlicher Form aufzuklären und zu befragen, welcher Rechtsbehelf einzulegen gewünscht wird.

Die Verwaltung sieht mit Hinweis auf die ausführliche Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Vorlage zum 23.11.2014 keine Veranlassung, von der bewährten Praxis abzuweichen. Erkennbar an den Rat gerichtete Eingaben werden wie bisher dem Rat und seinen Gremien zugeführt. Entgegen der Meinung des Antragstellers ist es nicht Aufgabe der Verwaltung, auf das Petitionsrecht des § 24 GO NRW ausdrücklich hinzuweisen. Auch zu einer darüber hinaus gehenden Beratung von Bürgern zur Einlegung von Rechtsmitteln ist die Verwaltung nicht verpflichtet.

Unabhängig davon ist die vom Antragsteller geforderte Vorgehensweise aus Sicht der Verwaltung auch nicht zielführend. Der Arbeitsaufwand für die Verwaltung, den Rat und seine Ausschüsse würde deutlich zunehmen, ohne dass sich daraus ein erkennbarer Mehrwert für eine bürgerorientierte Aufgabenerledigung abzeichnet.

Zu den vom Antragsteller umschriebenen „Fälle, in denen sich Bürgerinnen und Bürger mit Anträgen an die Stadtverwaltung gewendet haben, über die laut Gemeindeordnung nur der Rat abschließend entscheiden kann“, liegen der Verwaltung keine Erkenntnisse vor. Ihr ist kein konkreter Sachverhalt bekannt, in dem sie hindernd auf das Recht, sich an den Rat zu wenden, eingewirkt hätte.

Rheinbach, den 24.02.2015

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Peter Feuser
Fachbereichsleiter